

Förderhilfen der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz im Zuge der Corona-Krise

(Stand: 22.12.2021)

Anm.: Inhaltliche Änderungen der FAQ im Vergleich zur letzten Version sind rot oder durchgestrichen markiert.

1. In welcher Form erfolgt die Unterstützung durch die Bürgschaftsbank?

Die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz unterstützt Unternehmen in Form von Bürgschaften. Dies bedeutet, Hausbanken gewähren einen Kredit zur Liquiditätsunterstützung, der durch die Bürgschaftsbank abgesichert wird. Voraussetzung jeder Fördermöglichkeit ist somit, dass auch die Hausbank bereit ist die erforderlichen Kreditmittel zur Verfügung zu stellen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle bestehenden kleinen und mittleren Unternehmen der Industrie, des Handwerks, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Verkehrsgewerbes und des sonstigen Gewerbes sowie Angehörige freier Berufe mit Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich der Definition von kleinen und mittleren Unternehmen bzw. des Mittelstands, orientieren wir uns an der [Definition des Institut für Mittelstandsförderung \(IfM Bonn\)](#) (Anzahl der Mitarbeiter unter 500 und Umsatz höchstens € 50 Mio. p.a.).

3. Wie sind die Rahmenbedingungen der Förderhilfen?

Es gibt kein gesondertes Bürgschaftsprogramm. Ab sofort gelten im Rahmen des normalen „Bürgschaft Classic“-Programms folgende Rahmenbedingungen:

- Bürgschaftsquote: 80%
- Kredit-/Bürgschaftslaufzeit: Laufzeiten bis 10 Jahre sind möglich (analog zu Betriebsmittelfinanzierungen)
- Bürgschaftshöchstbetrag: € 2,5 Mio.
 - ➔ Der Bürgschaftshöchstbetrag ist für jegliche Finanzierungsanlässe relevant und nicht nur auf Corona-Krisenbedingte Finanzierungen eingeschränkt.
- Bürgschaftskonditionen: analog der „Bürgschaft Classic“ gemäß unserem [Preis- und Konditionenverzeichnis](#)

Für die Vergabe von Bürgschaften über einem Obligo von € 2,5 Mio. bzw. für große Unternehmen (unabhängig vom Bürgschaftsobligo), ist die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (beratung@isb.rlp.de, Hotline: 06131 6172-1333) zuständig.

4. Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Hausbank. Es ist ein Antrag für eine „Bürgschaft Classic“ zu stellen. Aktuell ist die Antragstellung ausschließlich über unseren [Online-Antrag](#) möglich. Eine Kurzanleitung zum Online-Antrag finden Sie [hier](#). Auf diesem Wege kann sichergestellt werden, dass unsere Mitarbeiter/innen auch aus dem Home-Office unmittelbar auf den Antrag und die Unterlagen zugreifen können.

Bei Anfragen, die über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden, wird von Seiten der Bürgschaftsbank lediglich eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt, ob generell eine Antragsstellung möglich ist. Eine verbindliche Zusage erfolgt auf diesem Weg nicht. Hierfür ist der zuvor genannte Antragsweg über die Hausbank erforderlich.

5. Was ist zu beachten?

Wir empfehlen die frühzeitige Erstellung einer Liquiditätsplanung und bei entsprechendem Bedarf eine frühzeitige Einbindung der Haus- und Bürgschaftsbank.

6. Ist eine Nachverbürgung möglich?

Die Nachverbürgung bereits gewährter Überziehungen ist nicht möglich. Um jedoch den Unternehmen kurzfristig Liquidität zur Verfügung stellen zu können und eine Berücksichtigung in der Bürgschaft zu gewährleisten, reicht von Seiten der Bank ein formloser Antrag, vorzugsweise per Mail, aus. Diese Mail muss nicht alle Informationen zur Bearbeitung enthalten, sondern lediglich eine klare Zuordnung zu gefördertem Unternehmen und Hausbank ermöglichen. Nach Versendung des formlosen Antrags können aufgrund der Eilbedürftigkeit die Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Kreditgewährung von Seiten der Bank erfolgt dann im eigenen Risiko und ohne Gewähr auf eine anschließende Genehmigung einer Bürgschaft. Wie bisher sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Kontokorrentlinien während der Laufzeit der neu ausgereichten „Corona“-Bürgschaft aufrecht zu erhalten. Der Ausgleich zwischen neuer und bestehender Kontokorrentlinie erfolgt über die bekannte „Saldenausgleichsklausel“.

7. Welche Unterlagen sind für unsere Prüfung erforderlich?

Eine Übersicht der erforderlichen Unterlagen finden Sie in unserer [Checkliste „Corona-Krise“](#).

8. Kurzfristige Unterstützungsmaßnahmen für bestehende Bürgschaftseingagements

Bei bestehenden verbürgten Krediten besteht die Möglichkeit, durch die Stundung von Bürgschaftsentgelten (Bitte Antrag per Mail an finanzen@bb-rlp.de senden) und/oder die Aussetzung von Tilgungsraten für verbürgte Kredite (Bitte Antrag per Mail an den zuständigen Sachbearbeiter oder an info@bb-rlp.de senden) einen Beitrag zu leisten. Wir bemühen uns um schnelle und unkomplizierte Bearbeitung entsprechender Anträge. Im Übrigen verweisen wir auch auf den folgenden Punkt 9.

9. Verbürgung von Krediten im Stadium der Unternehmenskrise

Die formalen Voraussetzungen für die Unterstützung von KMU in der Krise wurden im Rahmen der Pandemieeindämmung diverse Mal modifiziert. Zuletzt wurde unter anderem die Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a InsO unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30.04.2021 ausgesetzt. Seit dem 01.05.2021 gilt für Unternehmen in Deutschland wieder eine uneingeschränkte Insolvenzantragspflicht.

Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist unverändert ausgeschlossen. Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch

notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war. Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich bessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

10. Wann kann ich mit einer Zusage rechnen?

Bürgschaften bis zu einem Obligo von T€ 250 (inkl. eventuell bereits bestehendem Bürgschaftsobligo) werden in einem beschleunigten, schriftlichen Genehmigungsverfahren hausintern entschieden. Anträge, die diese Grenze überschreiten, werden in unseren Ausschusssitzungen entschieden. Eilbedürftige Fälle können auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens entschieden werden.

11. Bis wann sind die Förderhilfen befristet?

Die Erhöhung des Bürgschaftshöchstbetrages und der Rückbürgschaftsquote des Bundes, die erweiterte Möglichkeit von geförderten Betriebsmittelfinanzierungen, bemessen am Gesamtbestand, sowie die Eigenkompetenz für die Bürgschaftsbanken waren **zuletzt bis 31.12.2021 befristet. Die vorgenannten Anpassungen wurden nochmals bis zum 30.04.2022 verlängert, wobei die Anträge bis zu diesem Stichtag vorliegen müssen, die Genehmigung dieser Anträge hat bis zum 30.06.2022 zu erfolgen.**

12. Besteht auch eine Fördermöglichkeit für landwirtschaftliche Betriebe?

Erforderliche Liquiditätshilfemittel, die aufgrund der Corona-Krise entstanden sind, können nicht mit der Agrar-Bürgschaft begleitet werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Konzeption der Agrar-Bürgschaften waren auf die aktuelle Situation nicht zugeschnitten. Aktuell haben wir von Seiten der Bürgschaftsbank somit keine Unterstützungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die von der Corona-Krise betroffen sind.

Sollten Sie Fragen haben, melden Sie sich bitte frühzeitig telefonisch bei den bekannten [Ansprechpartnern](#).